

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rinteln nebst Gebührentarif

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 04.03.1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 04.11.1982 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbetrages fällig. Eines förmlichen Heranziehungsbescheides bedarf es nicht.
- (2) Die Gebühr ist an die Stadtkasse Rinteln zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner/in

- (1) Gebührensschuldner/in ist, wer
 - a) die Amtshandlungen oder sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt oder durch sie unmittelbar begünstigt wird,
 - b) die Einrichtung der städtischen Friedhöfe in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rinteln vom 25.02.1976 außer Kraft.

3260 Rinteln 1, den 07. Dezember 1982

Hoppe
Bürgermeister

Büthe
Stadtdirektor

1. Änderungssatzung vom 18.02.1988, Inkrafttreten ab 02.06.1988, Amtsbl. RB Han. 1988/14 v. 01.06.1988, S. 527 (geändert wurde der Gebührentarif).
2. Änderungssatzung vom 10.12.1992, Inkrafttreten ab 31.12.1992, Amtsbl. RB Han. 1992/30 v. 30.12.1992, S. 1056 (geändert wurde der Gebührentarif und § 4).
3. Änderungssatzung vom 25.03.1999, Inkrafttreten ab 13.05.1999, Amtsbl. RB Han. 1999/10 v. 12.05.1999, S. 320 (geändert wurde der Gebührentarif und § 1).
4. Änderungssatzung vom 19.06.2003, Inkrafttreten ab 01.08.2003, Amtsbl. RB Han. 2003/15 v. 16.07.2003, S. 438 (geändert wurde der Gebührentarif)
5. Änderungssatzung vom 09.12.2004, Inkrafttreten ab 01.01.2005, Abl. Lk SHG Nr. 2/2005 v. 01.02.2005 (geändert wurde der Gebührentarif und die §§ 1 Abs. 2 und 4 Satz 2).
6. Änderungssatzung vom 11.12.2008, Inkrafttreten ab 31.12.2008, Abl. Lk SHG Nr. 12/2008 v. 30.12.2008 (geändert wurde der Gebührentarif und die §§ 1 Abs. 2 und 3 und 3 Abs. 1 und 2).
7. Änderungssatzung vom 28.11.2013, Inkrafttreten ab 01.01.2014, Abl. Lk SHG Nr. 13/2013 v. 30.12.2013 (geändert wurde der Gebührentarif)

Anlage

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rinteln ab 01.01.2014

1.) Nutzungsrechte

Leistungsart		Gebührensatz
Reihengrab	Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	429,00 €
	Verstorbene über 5 Jahre	807,00 €
	Verstorbene über 5 Jahre - anonym	2.820,00 €
	Urnenreihengrab	335,00 €
	Urnenreihengrab anonym	1.080,00 €
	Urnenbaumgrabstätte	335,00 €
Rasengrab	für Erdbestattung	2.820,00 €
	je Verlängerungsjahr	94,00 €
	für Urnenbestattung	1.080,00 €
	je Verlängerungsjahr	72,00 €
	Grabplatte (bei Erd- u. Urnengräbern)	45,00 €
	für Tot- und Fehlgeburten unter 500g	303,00 €
Wahlgrab	für Erbestattung je Grabstelle	1.200,00 €
	je Verlängerungsjahr	40,00 €
	Urnengrab je Grabstelle	450,00 €
	je Verlängerungsjahr	30,00 €

2.) Bestattungen während der regelmäßigen Dienstzeit**a) Ausheben und Schließen der Gräber**

Leistungsart		Gebührensatz
Grab für Erdbestattung	Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	172,00 €
	Verstorbene über 5 Jahre	465,00 €
	Tot- und Fehlgeburten unter 500g	172,00 €
Urnengrab		172,00 €

b) Umbettung

Leistungsart		Gebührensatz
Sarg	Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	344,00 €
	Verstorbene über 5 Jahre	930,00 €
Urne		344,00 €

c) Ausgrabung

Leistungsart		Gebührensatz
Sarg	Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	172,00 €
	Verstorbene über 5 Jahre	465,00 €
Urne		172,00 €

3.) Aufschlag für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit

a) Ausheben und Schließen der Gräber

Leistungsart		Gebührensatz
Grab für Erdbestattung	Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	99,00 €
	Verstorbene über 5 Jahre	267,00 €
Urnengrab		99,00 €

4.) sonstige Gebühren

Leistungsart		Gebührensatz
Kapelle	Beisetzungsfeier	294,00 €
Kühlzelle	bis zu 10 Tagen	50,00 €
	jeder weitere Tag	5,00 €
Verwaltungs- gebühren	Umschreibung	12,00 €
	Ersatzurkunde	12,00 €
	Grabmalgenehmigung	45,00 €
	Urnen-Aufnahmebescheinigung	20,00 €
	Zulassung Gewerbetreibende	20,00 €